

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen

Der Zusammenschluss der hessischen
Wohlfahrtsverbände

Empfehlungen für die Praxis

Vereinbarung zur Integration
von Kindern mit Behinderung
vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt
in Tageseinrichtungen für Kinder



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Inhalt

Einführung

Präambel

1. **Personenkreis**
2. **Ziele und Aufgaben**
3. **Grundlagen zur Umsetzung**
 - 3.1 **Gesamtplan**
 - 3.2 **Wunsch- und Wahlrecht**
 - 3.3 **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**
4. **Rahmenbedingungen**
 - 4.1 **Leistungserbringer**
 - 4.2 **Betriebserlaubnis**
 - 4.3 **Raumprogramm**
 - 4.4 **Qualitätsentwicklung**
 - 4.5 **Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe**
 - 4.6 **Personalschlüssel in der einzelnen Gruppe**
5. **Fachkraftstunden / Fachkräfte**
6. **Entgelte**
7. **Gesonderte Beförderungskosten**
8. **Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung**
9. **Salvatorische Klausel**

Anlagen

- a) **Vereinbarung zur Integration** von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014
- b) Gemeinsame **Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner** zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014

Einführung

Die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder, kurz: RV Integration (RV I), basiert auf der im Jahr 1999 erarbeiteten Vereinbarung.

Nach fast anderthalb Verhandlungsjahren mit Unterbrechungen konnten sich die Kommunalen Spitzenverbände und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege auf den vorliegenden Text vereinbaren.

Die Vereinbarung tritt zum 1. August 2014 in Kraft. Damit ist erreicht, dass eine Öffnung für Kinder unter drei Jahren, entsprechend des Rechtsanspruches gemäß § 24 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist.

Im gesamten Verhandlungszyklus und in der Abstimmung zwischen den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB XII) wurde versucht, die beiden Systeme so aufeinander abzustimmen, um Mindestvoraussetzungen für eine integrative Arbeit zu schaffen bzw. zu erhalten.

Mit dieser Vereinbarung wird der Weg der Integration von Kindern mit Behinderung in den Kindertageseinrichtungen fortgesetzt. Gleichwohl gibt es vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der damit verbundenen Weiterentwicklung zu einer inklusiven Betreuung, Bildung und Erziehung für die Zukunft erkennbaren Optimierungsbedarf.

Rahmenvereinbarungen entfalten ihren besonderen Wert, wenn sie von allen Beteiligten und Verantwortlichen getragen werden. In der Verantwortung für die Kinder und insbesondere für die Kinder mit Behinderung ist von einer flächendeckenden Anwendung der RV I auszugehen, wodurch auch der Anforderung einer gemeinsamen Förderung aller Kinder Rechnung getragen werden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen sind im vorstehenden Sinn ein Beitrag, um die Anwendung der RV I zu erleichtern und die Änderungen in die Praxis zu integrieren. Es werden die zentralen Änderungen, orientiert an der Gliederung der RV I, herausgearbeitet und erläutert.

Als Anlage beigefügt sind: „*Gemeinsame Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014*“. Diese Hinweise wurden am 28.05.2015 vereinbart und fokussieren im Besonderen auf die Nr. 4.5 und 4.6 der RV I.

Ebenso ist der Text der RV I als Anlage beigefügt.

Präambel

Die Präambel nimmt Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention, stellt aber zugleich fest: „Die schrittweise Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche auch Auswirkungen auf die Gestaltung sozialer Leistungen für behinderte Menschen hat.“

Der Weg vom bisherigen Ansatz der Integration zur zukünftigen Inklusion ist eine Aufgabe, die sowohl die Haltung jedes Einzelnen, jeder Einzelnen fordert als auch ein Umdenken in den staatlichen Institutionen. Diese Entwicklung ist in Gang gesetzt.

In Hessen wurde mit der 1999er Rahmenvereinbarung vorausschauend die Integration von Kindern mit Behinderung gefördert; für die Zukunft ist diese Innovationskraft erneut zu mobilisieren.

1. Personenkreis

Zentral ist hier die Erweiterung von den 3-6-jährigen Kindern auf die 1-6-jährigen Kinder, die nach Maßgabe des SGB XII von einer Behinderung bedroht sind oder eine Behinderung haben.

Nicht aufgenommen in den Personenkreis sind Kinder, die im Rahmen der Hortbetreuung eine Kindertageseinrichtung besuchen. Diese Regelungslücke basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen und führt u. U. zu einer Betreuungslücke. Hier sollten Wege gefunden werden, die es im Bedarfsfall ermöglichen, die RV I analog anzuwenden. Hierüber könnten im Einzelfall die zuständigen Institutionen Regelungen treffen.

Absatz 1.2 regelt als Voraussetzung das Erfordernis der fach- oder der amtsärztlichen Begutachtung. Dies entspricht dem bisher gängigen Verfahren.

2. Ziele und Aufgaben

Ziel der RV I ist es, die ganzheitliche Förderung in der Kindertageseinrichtung (§ 22a SGB VIII) zu ermöglichen und mit Mitteln der Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) den behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes auszugleichen.

Mit der ganzheitlichen Förderung sollen drohende Behinderungen verhindert bzw. bestehende Behinderungen beseitigt oder gemildert werden. Die Ausführungen entsprechen der bisherigen Rahmenvereinbarung. An der gesetzlichen Zielsetzung hat sich demzufolge nichts geändert.

3. Grundlagen zur Umsetzung

3.1 Gesamtplan

Der Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII nimmt in der Hilfestellung eine zentrale Rolle ein. Hier wird definiert, in welchem Umfang von Seiten des verantwortlichen Sozialhilfeträgers Eingliederungshilfe gewährt wird.

Regelhaft kann davon ausgegangen werden, dass für die Kinder mit Behinderung bei 1-3-jährigen 13 Stunden und bei 3-6-jährigen 15 Stunden zusätzliche Fachkraftstunden zur Integration in die Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen (vgl. hierzu Nr. 5). Im Rahmen der Gesamtplanerstellung kann von diesen Werten abgewichen werden, sofern dies der Bedarf des Kindes erfordert.

Eine Beteiligung des Leistungserbringers (der Kindertageseinrichtung) an der Erstellung des Gesamtplans ist aus fachlicher Sicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt geboten und sollte vor Ort vereinbart werden.

Für die Praxis ergibt sich daraus, innerhalb des Gesamtplans und der jährlichen Fortschreibung, fachlich nachvollziehbar den Bedarf des Kindes und seine Entwicklung zu beschreiben.

Um den Gesamtplan und dessen Fortschreibung zu qualifizieren, werden gemeinsame Fortbildungen des Sozialhilfeträgers mit den Leistungserbringern und die Entwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale empfohlen.

Die Verantwortung für den Gesamtplan (§ 58 SGB XII) liegt beim zuständigen Sozialhilfeträger.

3.2 Wunsch- und Wahlrecht

Die RV I benennt komprimiert die gesetzlichen Voraussetzungen.

Aus fachlicher Sicht ist der Anspruch einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit allen Eltern zu entwickeln, was auch eine Beratung der Eltern bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung beinhalten kann. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auch auf wohnortnaher Versorgung.

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die kreisfreien Städte und Landkreise verpflichten sich, in ihrer Verantwortung die Kooperation der Beteiligten zu organisieren. Hierzu sind unterschiedliche regionale Modelle entstanden. Wünschenswert wäre für die Zukunft, wenn Standards zur Beteiligung und Kooperation zwischen den Akteuren beraten und abgestimmt werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Leistungserbringer

Der Erbringer der Leistung ist im rechtlichen Sinn der Träger der Kindertageseinrichtung. Die Leistung wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung erbracht. Der fachliche Ansatz der Integrationsarbeit folgt dem Verständnis ganzheitlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, die für die Kinder mit und ohne Behinderung durch das Fachpersonal der Einrichtung erbracht werden.

Der Träger kann aber auch, wenn dies fachlich und zum Wohl des Kindes angezeigt ist und nur mit Zustimmung des Kostenträgers, geeignete andere Fachkräfte mit der Leistungserbringung beauftragen.

Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen der Kostenträger (Jugend- und Sozialamt) einen geeigneten Dritten beauftragen, der sein Fachpersonal zur Verfügung stellt. Dies ist nur möglich, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung diesem „Fremdpersonaleinsatz“ zustimmt.

Mit dem letzten Satz dieser Regelung wird bestimmt, dass bestehende Modelle bzw. abweichende Regelungen unberührt bleiben.

4.2 Betriebserlaubnis

Eine gültige Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist gesetzlich vorgeschrieben und wird in diesem Zusammenhang nochmals als Voraussetzung hervorgehoben.

4.3 Raumprogramm

Die zum Raumprogramm formulierten Regelungen beschreiben keine Details, formulieren aber ein „Muss“ der Anpassung zur Voraussetzung der pädagogischen Differenzierung und gruppenübergreifender Arbeit. Was die Ausgestaltung der „erforderlichen Räumlichkeiten“ und des „geeigneten Mehrzweckbereich(s)“ betrifft, sollte die Beratung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendamt) sowie die Fachberatungen der Träger genutzt werden. Der Innen- und Außenbereich der Kindertageseinrichtung sollte so gestaltet sein, dass Kinder mit Behinderung individuell gefördert werden und an allen Aktivitäten der Gruppe teilnehmen können.

4.4 Qualitätsentwicklung

Träger und Einrichtungen haben vielerorts ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt oder befinden sich in entsprechenden Prozessen. Die Einführung von QM-Systemen nimmt proaktiv die Anforderungen des § 22a SGB VIII auf. In der Regel gehen die QM-Systeme über die formulierten Qualitätsanforderungen der RV I hinaus.

Durch die Dokumentation der durchgeführten fachspezifischen Fortbildungen und der Fachberatungsprozesse ist der geforderte Nachweis möglich.

4.5 Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe ¹

Der Hinweis der RV I auf die Betriebserlaubnis ist verbunden mit der Feststellung der drei Gruppentypen,

- Krippengruppen (1 - 3 Jahre)
- Kindergartengruppen (3 Jahre - Schuleintritt)
- Altersübergreifende Gruppen (1 Jahr - Schuleintritt)

Die drei Gruppentypen bilden die Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Reduzierung der Platzzahl / Kinderzahl bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis auch

- altersübergreifende Gruppen mit Schulkindern

bei den Rechnungen zur Gruppe und Personal zu berücksichtigen sind, auch wenn die Integrationspauschale nicht für Schulkinder gezahlt wird.

Die Systematik des Hessischen Kinderförderungsgesetzes HKJGB (HessKiföG)², die kindbezogene Landesförderung, ist ebenfalls berücksichtigt. Das HKJGB (HessKiföG) sieht in § 25 für die Berechnung der Gruppengrößen altersabhängige Faktoren vor:

- Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem **Faktor 2,5**
- Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem **Faktor 1,5**
- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem **Faktor 1**

Die RV I ergänzt die Faktoren aus dem HKJGB (HessKiföG) um Faktoren für Kinder mit Behinderung:

- Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem **Faktor 2**
- Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem **Faktor 3**

Für die Krippengruppen ergibt dies bei der maximal anzunehmenden Platzzahl von 12 Plätzen folgendes Bild:

¹ siehe auch Anlage b)

² Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (**HessKiföG**) wurde u. a. das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (**HKJGB**) geändert.

■ **Krippengruppen
(Berechnungsbeispiele bei einer Betriebserlaubnis von 12 Plätzen)**³

Rahmenvereinbarung zur Integration (28.4.2014)

4.5 Abs. 3

Die Gruppengröße in Krippengruppen bei der Aufnahme von einem Kind mit Behinderung beträgt **11 Kinder**,

	Anzahl der Kinder	Altersgruppen
KoB	10	1-3 Jahre
KmB	1	1-3 Jahre
Summe	11	

bei der Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderung beträgt die Gruppengröße insgesamt **10 Kinder**.

	Anzahl der Kinder	Altersgruppen
KoB	8	1-3 Jahre
KmB	2	1-3 Jahre
Summe	10	

Mehr als 2 Kinder mit Behinderung sollen in eine Krippengruppe nicht aufgenommen werden.

Abk: **KoB**- Kinder ohne Behinderung - **KmB**- Kinder mit Behinderung

Vorstehende Berechnung zeigt, dass die durch HKJGB (HessKiföG) ermöglichte Gruppenerweiterung in Krippengruppen (§ 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB) bis zu 12 Kindern in der RV I berücksichtigt wurde und bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung eine Platzreduzierung um einen Platz bzw. zwei Plätze erfolgt.

Bei Krippengruppen mit einer Betriebserlaubnis von maximal 10 Plätzen besteht keine automatische Reduzierungsverpflichtung. Diese ergibt sich nur dann, wenn in der Berechnung der Faktoren ein Wert von > (größer) 25 erreicht wird.

³ Abkürzung: KoB - Kinder ohne Behinderung / KmB - Kinder mit Behinderung

■ Regel- (Kindergarten) gruppen (Berechnungsbeispiele)

Bei den Regelgruppen erfolgt die Platzreduzierung wie folgt.

Voraussetzung:

Betriebserlaubnis maximal 25 Plätze; Faktor 3 für Kind mit Behinderung (KmB).

Rahmenvereinbarung zur Integration (28.4.2014)

4.5 Abs. 2:
Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten. (Deckelung)

	Anzahl der Kinder	Altersgruppen
KoB	19	3-6 Jahre
KmB	1	3-6 Jahre
Summe	20	

4.5 Abs. 1, Punkt 1:
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem **3-fachen Faktor** nach § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt

	Anzahl der Kinder	Altersgruppen
KoB	18	3-6 Jahre
KmB	2	3-6 Jahre
Summe	20	

4.5 Abs. 4
Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe beträgt maximal 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe.

	Anzahl der Kinder	Altersgruppen
KoB	16	3-6 Jahre
KmB	3	3-6 Jahre
Summe	19	

Abk: **KoB**- Kinder ohne Behinderung - **KmB**- Kinder mit Behinderung

	Anzahl der Kinder	Altersgruppen
KoB	13	3-6 Jahre
KmB	4	3-6 Jahre
Summe	17	

	Anzahl der Kinder	Altersgruppen
KoB	10	3-6 Jahre
KmB	5	3-6 Jahre
Summe	15	

Bei der Kindergartengruppe (3 Jahre – Schuleintritt) wird bei entsprechender Betriebs-erlaubnis von der maximalen Gruppengröße von 25 Kindern ausgegangen.

Durch die Deckelung reduziert sich bei Aufnahme eines Kindes oder von zwei Kindern mit Behinderung die Platzkapazität auf maximal 20 Plätze.

Werden 3 bzw. bis zu 5 Kinder mit Behinderung in einer Gruppe aufgenommen, dann ist der kindbezogene **Faktor 3** anzuwenden. Die maximale rechnerische Gruppengröße (Kontrollsumme) in Plätzen beträgt dann 25.

■ Altersübergreifende Gruppen (Berechnungsbeispiele)

Aufgrund der Systematik des HKJGB (HessKiföG) ist die Berechnung für altersübergreifende Gruppen komplexer. Diese Komplexität ergibt sich, weil im HKJGB (HessKiföG) der besondere Bedarf für Kinder mit Behinderung nicht durch einen eigenen Faktor bestimmt wird.

Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe darf maximal 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe betragen.

Rahmenvereinbarung zur Integration (28.4.2014)	Berechnungsbeispiele				
	Anzahl der Kinder	Altersgruppen	Kind x (KiföG x RVI)	Kontrollsumme darf 25 nicht überschreiten	
Anmerkung: Musterberechnung ohne Kind mit Behinderung	KoB	14	3-6 Jahre	14 x 1	14
	KoB	4	2-3 Jahre	4 x 1,5	6
	KoB	2	< 2 Jahre	2 x 2,5	5
	Summe	20			25
4.5 Abs 1 Punkt 1+2 Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 3-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.	KoB	12	3-6 Jahre	12 x 1	12
	KmB	1	3-6 Jahre	1 x (1x 3)	3
	KoB	1	2-3 Jahre	1 x 1,5	1,5
	KmB	2	2-3 Jahre	2 x (1,5x 2)	6
	KoB	1	< 2 Jahre	1 x 2,5	2,5
Summe	17			25	
Kinder ab dem 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 2-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.	KoB	8	3-6 Jahre	8 x 1	8
	KmB	2	3-6 Jahre	2 x (1x 3)	6
	KoB	2	2-3 Jahre	2 x 1,5	3
	KmB	1	2-3 Jahre	1 x (1,5x 2)	3
	KoB	2	< 2 Jahre	2 x 2,5	5
Summe	15			25	
4.5 Abs. 2: Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten.	KoB	14	3-6 Jahre	14 x 1	14
	KoB	2	2-3 Jahre	2 x 1,5	3
	KmB	1	2-3 Jahre	1 x (1,5x 2)	3
	KoB	2	< 2 Jahre	2 x 2,5	5
Summe	19			25	
4.5 Abs. 4 Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe beträgt maximal 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe.	KoB	5	3-6 Jahre	5 x 1	5
	KoB	6	2-3 Jahre	6 x 1,5	9
	KmB	2	2-3 Jahre	2 x (1,5x 2)	6
	KoB	2	< 2 Jahre	2 x 2,5	5
	Summe	15			25
			rot Zahl in der Klammer entspricht rahmenvertraglichem Faktor		
			schwarze Zahl in der Klammer entspricht KiföG-Faktor		

Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in einer Gruppe darf 5 nicht überschreiten, dies entspricht maximal einem Drittel aller vertraglich aufgenommenen Kinder.

Erfahrungsgemäß können aufgrund der Bedingungen in altersgemischten Gruppen dort maximal 4 Kinder mit Behinderung aufgenommen werden.

Beispiele können nicht alle Möglichkeiten der Praxis abbilden. Nicht alle rechnerischen Möglichkeiten sind fachlich jedoch sinnvoll und geboten. Um zu prüfen, was fachlich geboten und rechtlich möglich ist, kann die Fachberatung hinzugezogen werden.

4.6 Personalschlüssel in der einzelnen Gruppe ⁴

Die RV I regelt, dass zur Berechnung des personellen Mindestbedarfs bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung von einer vollbelegten Gruppe im Sinne des § 25d Abs.1 HKJGB (HessKiföG) auszugehen ist. Das heißt

- Krippengruppe - bis zu 12 Plätze
- Kindergartengruppe - bis zu 25 Plätze
- Altersgemischte Gruppe - bis zu 25 Plätze, abhängig von den anrechenbaren Faktoren

Die vorstehenden Platzzahlen sind gem. HKJGB (HessKiföG) die maximalen Platzzahlen für den jeweiligen Gruppentyp. Sofern durch die Betriebserlaubnis geringere Platzzahlen bestimmt sind, müssen sich die Träger der Kindertageseinrichtungen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger über die analoge Anwendung verständigen (vgl. Anlage b), Seite 3, Nr. 3).

Die Anforderung bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist es, die reduzierten Plätze („virtuelle Kinder“) adäquat zu berücksichtigen, um den Personalmindestwert zu berechnen. Für die adäquate Berücksichtigung gibt es in der RV I keine feste Vorgabe. Nachstehend ist eine Variante der Berechnung ausgeführt, in der der Betreuungsmittelwert des Kindes/der Kinder mit Behinderung zugrunde gelegt wird. (vgl. Anlage b), Seite 3, Nr. 4) Landkreisbezogen gibt es alternative Modelle, so z.B. die Hinterlegung der fiktiven Plätze mit einem gruppenbezogenen durchschnittlichen Betreuungsmittelwert. Dies unterliegt dem Aushandlungsprozess mit dem örtlichen Jugendhilfeträger.

In Anlehnung an die Beispielberechnung zum personellen Mindestbedarf in Tageseinrichtungen⁵ wird in der nachfolgenden Beispielberechnung die Aufnahme von sechs Kindern mit Behinderung in einer Mustereinrichtung exemplarisch berechnet:

Die Tageseinrichtung hat eine Betriebserlaubnis für drei Kindergartengruppen (max. 75 Plätze) und zwei Krippengruppen (max. 24 Plätze). Die Einrichtung ist von 7.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist von einer vollbelegten Gruppe im Sinne des § 25d Abs. 1 HKJGB (KiföG) auszugehen (vgl. RV I Punkt 4.6).

Die Berechnung des Personalbedarfs erfordert auch die Berücksichtigung der erforderlichen Personalressourcen gem. § 25a HKJGB. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. empfiehlt ergänzende 20 % für Leitung und mittelbare pädagogische Arbeit.

⁴ siehe auch Anlage b)

⁵ Vgl. hierzu HSMI: Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) – Ein Überblick für die Fachpraxis, Dezember 2013

Altersgruppe	FK-Faktor	KoB	KmB x (Faktor RV)	Kontrollsumme	vertragliche Betreuungszeit	Betreuungsmittelwert	FK-Std/Woche
U 3	0,2		-	-	0-25 Std.	22,5	
			-	-	25-34 Std.	30	
		9	2 (x2)	13	35-45 Std.	42,5	110,50
		11	-	11	45 und mehr Std.	50	110,00
3-6 Jahre	0,07		-	-	0-25 Std.	22,5	
		56	1 (x3)	59	25-34 Std.	30	123,90
			-	-	35-45 Std.	42,5	
		10	2 (x3)	16	45 und mehr Std.	50	56,00
		86	6	99			400,40
					zuzügl. 15 % Ausfallzeit		60,06
					Personalbedarf		460,46
Die Liga Hessen empfiehlt bei der Umsetzung des § 25a HKJGB für Leitung/mittelbare pädagogische Arbeit einen prozentualen Aufschlag von 20%. Dies entspricht einem Personalbedarf von:							
Beispiel:		§ 25a HKJGB			Leitung / mitt. päd. Arbeit	20%	80,08
					Personalbedarf gesamt		540,54

Bei der Berechnung der Fachkraftstunden ist zu berücksichtigen, dass die Kinder mit Behinderung mit dem rahmenvertraglichen Faktor der RV I (Faktor 3 für Kinder im Alter von 3-6 Jahren und Faktor 2 für Kinder im Alter von 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) zusätzlich berücksichtigt werden.

Die rahmenvertraglich vorgesehenen Fachkraftstunden gemäß Punkt 5.1 sind in der vorstehenden Personalbedarfsberechnung nicht einbezogen. Sie werden nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans gewährt und werden zu dem berechneten Personalbedarf addiert.

5. Fachkraftstunden / Fachkräfte

Durch die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wurde der Wert für die Fachkraftstunden differenziert. Es besteht die Auffassung, dass dies dem pflegerischen und pädagogischen Aufwand angemessen ist. Die in der Regel einzusetzenden Fachkraftstunden können angepasst werden, wenn dies dem Wohl der Kinder entspricht und im Gesamtplan entsprechend begründet wird.

Mit der Festlegung der Fachkraftstunden sind die personellen Rahmenbedingungen für den behinderungsbedingten Mehrbedarf in der Kindertageseinrichtung geregelt.

Die Fachkraftregelung (5.2) ist ein wesentlicher Qualitätsaspekt, der unverändert geblieben ist.

6. Entgelte

Nummer 6 beschreibt die Voraussetzungen für die Gewährung des Entgeltes. Mit Bezug auf die Anlagen 1 und 2 der RV I werden die Voraussetzungen in der Kindertageseinrichtung benannt. Hierzu zählen insbesondere die Berichts- und Dokumentationspflicht, der Nachweis

über die Anwesenheit des Kindes sowie die Umsetzung der in Nr. 4 benannten Rahmenbedingungen. Die Regelung zur Zahlung des Entgeltes entspricht der alten RV.

Der pauschalierte Wert für die Fachkraftstunde wurde den Personalkostenentwicklungen teilweise angepasst. Für die Berechnung der Pauschale gilt:

Anzahl der Fachkraftstunden x 1.140,00 Euro = Jahrespauschale

Beispiel:

15 Fachkraftstunden x 1.140,00 Euro = 17.100 Euro / Jahr

7. Gesonderte Beförderungskosten

Sofern besonders begründet dargelegt, erstattet der Sozialhilfeträger behinderungsbedingte Beförderungskosten.

8. Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

Mit in Kraft treten der neuen RV I tritt die bisherige, seit 1999 gültige RV außer Kraft. Kündigung der RV I ist mit einer Frist von 12 Monaten möglich. Allen Beteiligten ist dabei klar, dass ein regelungsfreier Zustand, aufgrund von zusätzlichem Aufwand und Ressourcen, zu vermeiden ist.

9. Salvatorische Klausel

Mit der Salvatorische Klausel ist die Sicherung der gültigen Regelungen verbunden.

Anlagen

**Vereinbarung
zur Integration von Kindern mit Behinderung vom
vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in
Tageseinrichtungen für Kinder**

**vom 01.08.2014
i. d. Fassung vom 28.04.2014**

zwischen

dem Hessischen Städtetag,

dem Hessischen Landkreistag,

dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und

der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen

Präambel

Auf der Basis von § 22a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gestalten wir in gemeinsamer Verantwortung seit 1999 mit Hilfe der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ die Sicherstellung sowohl der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch der Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen.

Ab dem 01.08.2013 haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson. Der Zugang zu einer Förderung und Betreuung ist insofern regelhaft ab dem 1. Lebensjahr für von Behinderung bedrohte oder behinderte Kinder sicherzustellen, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet. Damit wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen als allgemeine Menschenrechte anerkannt. Seit dem 26.03.2009 ist das Übereinkommen für Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Die schrittweise Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche auch Auswirkungen auf die Gestaltung sozialer Leistungen für behinderte Menschen hat.

Die Leitidee der Inklusion stellt für die Bereiche Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung einen Paradigmenwechsel dar. Während die Systemlogik „Integration“ noch zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen unterscheidet, geht das Konzept der „Inklusion“ davon aus, dass alle Kinder verschieden sind und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

Ziel der neuen Rahmenvereinbarung Integration in Kindertageseinrichtungen ist insofern auch, den sich aus der VN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Perspektivenwechsel zu vollziehen, soweit dies aufgrund geltenden Rechts geboten ist.

Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder mit Behinderung sind geeignete Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Städte und Gemeinden haben bei ihren Planungen für den Bereich Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen sichergestellt ist.

Die Rahmenvereinbarung Integration regelt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

1. Personenkreis

1.1 Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt, die

nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische wesentliche Behinderung droht (§ 53 Abs. 1 und 2 SGB XII) und die aufgrund ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung zusätzlicher Hilfen gemäß **Anlage 1** bedürfen.

1.2 Anforderungen an Gutachter und Gutachten

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis erfolgt durch den Träger der Sozialhilfe aufgrund eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens mit einer Aussage zum behinderungsbedingten Mehrbedarf.

2. Ziel und Aufgabe

Ziel und Aufgabe der Eingliederungshilfe sowie der Leistungen zur Teilhabe ist es insbesondere, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern sowie den Menschen mit Behinderung in seiner Entwicklung ganzheitlich zu fördern und in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. § 53 Abs. 3 SGB XII, § 4 SGB IX).

Bei dem Personenkreis nach Nr. 1.1 umfasst die Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) unterstützend zum ganzheitlichen Förderungsauftrag der Tageseinrichtungen nach § 22a Abs. 4 SGB VIII Maßnahmen nach **Anlage 1**, die zur Förderung der sozialen Integration benötigt werden, um den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Tageseinrichtung für Kinder (nach § 22a SGB VIII) zu verwirklichen.

Notwendige zusätzliche pflegerische und medizinisch-therapeutische Hilfen werden, sofern nicht bei den zusätzlichen Hilfen in **Anlage 1** erfasst, außerhalb dieser Vereinbarung organisiert und finanziert, insbesondere nach dem SGB V und dem SGB XI.

3. Grundlagen zur Umsetzung

3.1 Gesamtplan

Der Gesamtplan wird durch den Sozialhilfeträger nach Maßgabe des § 58 SGB XII erstellt und schriftlich dokumentiert und den hieran Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Kindertageseinrichtung) zur Kenntnis gegeben.

Der Gesamtplan wird in der Regel jährlich fortgeschrieben. Zur Vorbereitung der fortlaufenden Gesamtplanung berichtet der Leistungserbringer in der Regel jährlich über die erbrachten Leistungen sowie die erreichten bzw. nicht erreichten Ziele.

Die bewilligten Fachkraftstunden (siehe Nr. 5) werden im Gesamtplan aufgeführt.

Im Einzelfall erforderliche Abweichungen vom Regelstundenbedarf (siehe 5.1.) sind im Vorfeld mit den an der Förderung und Therapie des Kindes Beteiligten zu beraten und im Gesamtplan mit Begründung festzulegen.

3.2 Wunsch- und Wahlrecht

Unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII, § 9 SGB IX und § 53 Abs. 2 SGB XII soll die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen wohnortnah erfolgen.

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Kreisfreie Städte und Landkreise organisieren in eigener Verantwortlichkeit den Austausch und die Kooperation der am Integrationsverfahren Beteiligten. In Landkreisen mit Sonderstatusstädten sind die Fachämter dieser Städte zu beteiligen.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Leistungserbringer

In der Regel werden die Leistungen durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder einen von ihm beauftragten und vom Kostenträger als fachlich geeignet anerkannten Träger erbracht. Ausnahmsweise kann durch den Kostenträger im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ein fachlich geeigneter und anerkannter Träger als Leistungserbringer beauftragt werden. Bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bereits bestehende abweichende örtliche Regelungen bleiben unberührt.

4.2 Betriebserlaubnis

Für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder muss eine gültige Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) vorliegen.

4.3 Raumprogramm

Die Tageseinrichtung für Kinder muss über die zur pädagogischen Differenzierung innerhalb der Gruppe sowie gruppenübergreifend erforderlichen Räumlichkeiten verfügen.

Soweit mehr als 3 Kinder mit Behinderung in der Einrichtung betreut werden, soll ein geeigneter Mehrzweckbereich vorhanden sein.

4.4 Qualitätsentwicklung

Die vom Leistungserbringer vorzuhaltenden Qualitätsstandards sind zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vor Ort verbindlich festzulegen.

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder ist verpflichtet, seine pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter fortzubilden. Dabei ist die Teilnahme an geeigneten sozialpädagogischen und behindertenpädagogischen Fortbildungsveranstaltungen sowie an praxisbegleitenden Beratungsangeboten einschließlich Fachberatung erforderlich. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Kostenträger vorzulegen.

4.5 Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis. Bezogen auf die einzelne Gruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) gelten in der Regel folgende Gruppenreduzierungen zur Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung:

- Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 3-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.
- Kinder ab dem 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 2-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.

Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten.

Die Gruppengröße in Krippengruppen bei der Aufnahme von einem Kind beträgt 11, bei der Aufnahme von zwei Kindern 10 Kinder insgesamt. Mehr als 2 Kinder mit Behinderung sollen in eine Krippengruppe nicht aufgenommen werden.

Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe beträgt maximal 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe.

4.6 Personalschlüssel in der einzelnen Gruppe

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs von einer vollbelegten Gruppe im Sinne des § 25d Abs. 1 HKJGB auszugehen.

5. Fachkraftstunden / Fachkräfte

5.1 Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen sind nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans (Nr. 3 dieser Vereinbarung) für jedes Kind mit Behinderung über drei Jahren im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten.

Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen sind nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans (Nr. 3 dieser Vereinbarung) für jedes Kind mit Behinderung unter drei Jahren im Regelfall 13 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten.

Mit der Bewilligung der Fachkraftstunden/Maßnahmenpauschale sind im Verhältnis des Trägers der Tageseinrichtung und des Sozialhilfeträgers die (personellen) Rahmenbedingungen der Integration des Kindes mit Behinderung abschließend geregelt.

5.2 Fachkräfte

Fachkräfte sind grundsätzlich die nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannten Berufsgruppen. Darüber hinaus können auch Fachkräfte anerkannt werden, die eine für den individuellen Bedarf des Kindes qualifizierte Ausbildung vorweisen.

6. Entgelt

6.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung des Entgelts sind

- die Erfüllung der Rahmenbedingungen gemäß Nr. 4,
- der unaufgeforderte Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit des Kindes gemäß **Anlage 2**,
- die Sicherstellung der Hilfen gemäß **Anlage 1** für das Kind mit Behinderung durch zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche je Kind mit Behinderung gemäß Nr. 5 und
- die unaufgeforderte Erfüllung der Berichts-/ und Dokumentationspflichten gemäß Nr. 3.1.

6.2 Zahlung des Entgelts

Werden die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird dem Leistungserbringer ein Entgelt gemäß § 75 SGB XII aus Mitteln des sachlich zuständigen Sozialhilfeträgers für die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen Hilfen bezahlt.

Das Entgelt kann in pauschalierter Form gezahlt werden. Je bewilligter Fachkraftstunde werden 1.140,- EUR pro Jahr gezahlt.

Eine tarifliche Anpassung des in Abs. 2 festgelegten Entgelts wird jährlich unter Orientierung an die in der Hess. Vertragskommission gemäß §§ 79 ff SGB XII erzielten Ergebnisse verhandelt.

Die Pauschale des Landes für Integrationsaufgaben nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 32 Abs. 5 HKJGB bleibt unberührt.

Die Höhe des Entgelts verringert sich anteilig in Monaten

- wenn die Voraussetzungen nach Nr. 6.1 dieser Vereinbarung noch nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind,
- bei längerer Abwesenheit des Kindes mit Behinderung gemäß **Anlage 2**.

Das Entgelt entfällt zum Ende des Monats

- bei Ausscheiden des Kindes,
- bei Beendigung der Maßnahme.

Die Festlegung der Modalitäten der Auszahlung des Entgelts obliegt dem Kostenträger.

6.3 Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

7. Gesonderte Beförderungskosten

Der zuständige Sozialhilfeträger erstattet nur in besonders begründeten Fällen die behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten.

8. Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

8.1 Inkrafttreten

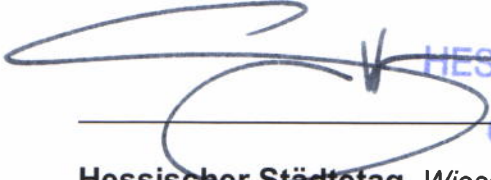
Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom Juni 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

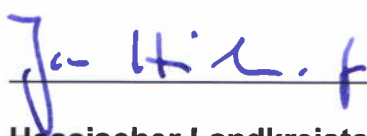
8.2 Kündigung


Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres, erstmals zum 31.07.2016, gekündigt werden.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.


HESSISCHER STÄDTETAG
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Hessischer Städtetag, Wiesbaden, 24.02.2014


HESSISCHER LANDKREISTAG
FRANKFURTER STRASSE 2
65189 WIESBADEN
TELEFON (06 11) 1 70 60
Hessischer Landkreistag, Wiesbaden, 21/7/14


Hessischer Städte-
und Gemeindebund
Mühlheim/Main
63165 Henri-Dunant-Straße 13
63153 Postfach 13 51 / 13 52
Tel. 06102 / 60 01-0 · Fax 60 01 57
24.7.2014
Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim am Main,


Liga der Freien Wohlfahrtspflege, Wiesbaden, 15.07.2014
LIGA
der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

Anlage 1

1. Maßnahmen / Hilfen

Die Maßnahmen und Hilfen nach Nr. 2 dieser Anlage basieren auf § 53 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 56 SGB IX, § 35a SGB VIII. Sie bauen auf „Leistungen“ der Tageseinrichtung für Kinder als Einrichtung der Jugendhilfe – insbesondere den Grundsätzen der §§ 22, 22a SGB VIII und § 26 HKJGB, auf und werden zusätzlich aufgrund der Behinderung des Kindes (§ 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII) erforderlich.

Je nach Besonderheit des Einzelfalles setzen sich die einzelnen zusätzlichen Leistungselemente und Maßnahmen im Rahmen der individuellen Hilfeplanung für das Kind mit Behinderung unterschiedlich zusammen.

2. Zusätzliche Hilfen

2.1. Maßnahmen (fallbezogen)

- 2.1.1. Aufbau und Stärkung von Grundfähigkeiten (altersentsprechend)
z.B. bei
Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Kommunikation
- 2.1.2. Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von sprachlichen, motorischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten
(individuell und gruppenbezogen)
- 2.1.3. Einbeziehung der Familien in den Integrationsprozess
- 2.1.4. Einbindung von allgemeiner und medizinischer Pflege bzw. Therapie durch Dritte in den Tagesablauf der Einrichtung (soweit erforderlich)
- 2.1.5. Mitwirkung am individuellen Gesamtplan

2.2. Maßnahmen (fallübergreifend)

- 2.2.1. Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter und Kooperation / Austausch mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder, z.B. interne und externe Schulungen
- 2.2.2. Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder (intern)
- 2.2.3. Zusammenarbeit mit am Hilfeprozess beteiligten externen Stellen / Einrichtungen, z.B.: Frühförderstellen, Therapeuten, Kinderärzte, Schulen
- 2.2.4. Qualitätsentwicklung

Anlage 2

Zur regelmäßigen Anwesenheit des Kindes mit Behinderung

1. Als Abwesenheit im Sinne dieser Vereinbarung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
2. Das Entgelt wird bezahlt, wenn das Kind abzüglich krankheitsbedingter Fehltage nachweislich an mindestens 75% der festgelegten Betreuungstage anwesend war.
3. In begründeten Einzelfällen soll eine Verringerung der in Nr. 2 genannten 75%-Regelung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger vereinbart werden.
4. Bei Abwesenheiten mit Entgeltfortzahlung muss eine unverzügliche Wiederaufnahme der Betreuung sichergestellt sein.
5. Die Einrichtung führt eine Belegungsstatistik, in der für jedes Kind mit Behinderung die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der sachlich zuständige Sozialhilfeträger ist zu einer Überprüfung berechtigt. Gegebenenfalls notwendige weitere Einzelheiten bezüglich Dokumentation / Nachweisen werden vor Ort festgelegt.

Gemeinsame Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014

Zu 3.1.

Was meint der „Gesamtplan“? Dies ist gegenüber der bisherigen RV neu. Es wäre daher sinnvoll, entsprechende Ausführungsempfehlungen zu erarbeiten oder bestehende best-practice-Beispiele zur Verfügung zu stellen.

Die Erstellung des Gesamtplans ist nach § 58 SGB XII vorgegeben. Die Federführung für den Gesamtplan liegt beim zuständigen Sozialhilfeträger.

Zu 4.5.

- *Muss die Gruppengröße in Krippengruppen bei der Aufnahme von einem Kind 11 bzw. bei der Aufnahme von zwei Kindern insgesamt 10 betragen oder ist das als Maximalwert zu verstehen? Welche Reduzierungsverpflichtung ergibt sich aus der RV bei U3-Gruppen mit einer BE zur Aufnahme von 10 Kindern?*
- *Welche Anzahl von Kindern mit Behinderung soll in einer Krippengruppe gelten? 2 Kinder oder 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe?*
- *Muss auch in altersübergreifenden Gruppen die Mindestbelegung von 15 Kindern erreicht werden?*
- *Das HKJGB geht nicht mehr zwingend von Gruppen aus – die Träger der Einrichtung können die maßgeblichen Werte nach Gesamtkinderzahlen in den Einrichtungen und nicht mehr gruppenbezogen berechnen – wie passt das mit der neuen RV zusammen?*

Unter Nr. 4.5 wird die Berechnung der maximal möglichen Gruppengröße bei Aufnahme behinderter Kinder nach § 25d HKJGB geregelt. Hierbei sind insbesondere maßgeblich:

1. Berücksichtigung der folgenden Faktoren für Kinder mit Behinderung (KmB) bei der Gruppenberechnung nach § 25d HKJGB:
 - a) Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres: 3-facher Faktor (1,0 gemäß § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB); d.h. Kind wird mit Faktor 3,0 berücksichtigt
 - b) Kind ab Vollendung des 2. und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres: 2-facher Faktor (1,5 gemäß § 25d Abs. 1 Nr. 2 HKJGB); d.h. Kind wird mit Faktor 3,0 berücksichtigt.
 - c) Kind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres: 2-facher Faktor (2,5 gemäß § 25d Abs. 1 Nr. 3); d.h. Kind wird mit Faktor 5,0 berücksichtigt.
2. Die Zahl der Kinder mit Behinderung (KmB) in einer Gruppe ist auf maximal ein Drittel aller betreuten Kinder begrenzt.

Für die einzelnen Gruppenarten ist zudem gemäß der Rahmenvereinbarung folgendes zu berücksichtigen:

I. Krippengruppen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- Es sollen maximal 2 KmB aufgenommen werden (= Abweichung von der Drittelregelung)
- Bei Aufnahme eines KmB dürfen insgesamt maximal 11 Kinder, bei Aufnahme von zwei KmB insgesamt maximal 10 Kinder betreut werden.

Es ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung keine automatische Reduzierungsverpflichtung, wenn nach BE nur 10 Kinder insgesamt in einer Krippengruppe aufgenommen

werden dürfen. Eine Reduzierungsverpflichtung ergibt sich nur dann, wenn in der Berechnung der Gruppengröße nach § 25 d HKJGB unter Berücksichtigung der KmB mit ihrem Faktor nach 4.5. der Rahmenvereinbarung ein Wert von > 25 erreicht wird.

II. Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Es dürfen insgesamt maximal 20 Kinder betreut werden (= Abweichung von der maximalen Gruppengröße, die sich aus der Berechnung nach Nr. 1a dieser Hinweise ergeben kann).
- Es können maximal 5 KmBaufgenommen werden.
- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Drittelregelung gemäß obiger Nr. 2 anzuwenden ist.

Beispiele

Anzahl der Kinder mit Behinderung	KmB: Berücksichtigung mit Faktor	Nach § 25d mögliche Gruppengröße (nichtbehinderte Kinder + Kinder mit Behinderung)	=> Gruppengröße nach RV (nichtbehinderte Kinder + Kinder mit Behinderung)
1	3	$22 + 1\text{KmB} (= 3) = 23 (25)$	19 + 1 (wegen Begrenzung auf max. 20 Kinder)
2	6	$19 + 2\text{KmB} (= 6) = 21 (25)$	18 + 2 (wegen Begrenzung auf max. 20 Kinder)
3	9	$16 + 3\text{KmB} (= 9) = 19 (25)$	16 + 3
4	12	$13 + 4\text{KmB} (= 12) = 17 (25)$	13 + 4
5	15	$10 + 5\text{KmB} (= 15) = 15 (25)$	10 + 5

III. Altersübergreifende Gruppen

- Es dürfen insgesamt maximal 20 Kinder betreut werden (= Abweichung von der maximalen Gruppengröße, die sich aus der Berechnung nach Nr. 1 dieser Hinweise ergeben kann)
- Etwaige Platzsharing-Plätze werden bei der Berechnung der Gruppengröße anteilig berücksichtigt¹.
- Aufgrund der vielfältigen Belegungsmöglichkeiten kann es abweichend von Nr. 4.5 der RV zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von 15 Kindern kommen.
- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Drittelregelung gemäß obiger Nr. 2 anzuwenden ist.

Beispiele (nicht abschließend)

Anzahl der KmB	KmB: Berücksichtigung mit Faktor	Nach § 25d mögliche Gruppengröße (nichtbehinderte Kinder + Kinder mit Behinderung)	=> Gruppengröße nach RV (nichtbehinderte Kinder + Kinder mit Behinderung)
1 x Ü3 1 x U3 (2-3)	3	$16 (11 \times \text{Ü}3 = 11 + 5 \times \text{U}3 = 7,5 \Rightarrow 18,5) + 2\text{KmB} (= 6) = 18 (24,5)$	16 + 2
2 x ü3 1 x U3 (2-3)	6	$14 (10 \times \text{Ü}3 = 10 + 4 \times \text{U}3 = 6 \Rightarrow 16) + 3\text{KmB} (= 9) = 17 (25)$	14 + 3
3 x Ü3 2 x U3 (2-3)	9	$10 (10 \times \text{Ü}3 = 10) + 5\text{KmB} (= 15) = 15 (25)^2$	10 + 5

¹Beispiel: Zwei Kinder, die sich einen Platz teilen, gelten bei der Ermittlung der maximalen Anzahl von 20 Kindern als ein Kind.

² Die Aufnahme von 5 Kindern mit Behinderung in einer altersübergreifenden Gruppe ist rechnerisch nur möglich, wenn alle nichtbehinderten Kinder das 3. Lebensjahr vollendet haben. Sobald ein Kind ohne Behinderung zur Altersgruppe U3 gehört, können maximal vier Kinder mit Behinderung in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen werden.

Zu 4.6.

Was meint „voll belegt“? Welches Alter der Kinder und welcher Betreuungsumfang wären als Grundlage hier für die Berechnung anzusetzen?

1. Nr. 4.6 der RV schließt Personalreduzierungen, die nach § 25c HKJGB in Folge der Reduzierungen der Gruppengrößen nach Nr. 4.5 der RV Integrationsplatz möglich wären, aus.
2. „Voll belegt“ meint nämlich, dass die Platzreduzierungen, die sich aus der Aufnahme von KmB nach Nr. 4.5 der RV Integrationsplatz ergeben, bei der Personalbedarfsberechnung nicht berücksichtigt werden. Der Personalbedarf für die aufgrund von Nr. 4.5 der RV nicht belegten Plätze ist demgemäß zu berechnen.
3. Abweichungen von der Höchstbelegung nach § 25d Abs. 1 HKJGB, die sich aus anderen Gründen (z.B. geringe Nachfrage, Fachkonzept des Trägers, örtliche Qualitätsstandards) ergeben, müssen bei der Personalbedarfsberechnung nicht ausgeglichen werden.
4. Für die genaue Berechnung des Personalbedarfs sind sozusagen zusätzliche Kinder „virtuell“ anzunehmen. Die Anzahl der „virtuellen Kinder“ richtet sich nach dem Faktor für KmB aus 4.5 der Rahmenvereinbarung; d.h. für ein Ü3-KmB sind in der Regel 2 zusätzliche „virtuelle“ Kinder zu berücksichtigen, bei U3-KmB 1 zusätzliches „virtuelles“ Kind.
Die Rahmenvereinbarung trifft keine Aussagen, wie diese Anrechnung des/der „virtuellen Kindes“ exakt zu berechnen ist. Denkbar sind mindestens folgende Varianten:
a) für die „virtuellen Kinder“ wird für die Berechnung nach § 25c Abs. 2 HKJGB der Betreuungsmittelwert des/der KmB angenommen
b) für die „virtuellen Kinder“ wird für die Berechnung nach § 25c Abs. 2 HKJGB der durchschnittliche Betreuungsmittelwert aller betreuten Kinder dieser Gruppe angenommen.
Die Entscheidung über die Berechnungsvariante trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einheitlich für seinen Zuständigkeitsbereich.

Beispiele für Gruppenkonstellationen für vollbelegte Gruppen im Sinne von 4.6. der RV (nicht abschließend).

Beispiele für u3-Gruppen:

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
$2 \times U2$	$3 \times U2 + 5 \times U3$

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 7 U2-Kinder und 5 U3-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
$2 \times U3$	$4 \times U2 + 4 \times U3$

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 4 U2-Kinder und 8 U3-Kinder aufgenommen.

Beispiele für Ü3-Gruppen:

Sonderfall: Abweichend von Satz 2 der Nr. 4 ist aufgrund der durch die Rahmenvereinbarung gebotenen Reduzierung der Gruppengröße auf 20 für die Personalbedarfsberechnung auch in dieser Gruppenkonstellation von einer voll belegten Gruppe auszugehen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
1 x Ü3	19x Ü3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 25 Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
4 x Ü3	13 x Ü3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 25 Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
5 x Ü3	10 x Ü3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 25 Kinder aufgenommen.

Beispiele für aÜ-Gruppen:

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
2 x ü3 1 x U3	10xÜ3 + 4xU3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 16 Ü3-Kinder und 6 U3-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
3 x Ü3 1 x U2	5xÜ3+ 2xU3 + 1 xU2

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 14 Ü3-Kinder, 2 U3-Kinder und 3 U2-Kinder aufgenommen.

Beispiele für Gruppenkonstellationen bei Abweichungen von der Höchstbelegung, die nicht ausgeglichen werden müssen (vgl. 4.6. Nr. 3; nicht abschließend)

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
2 x U3	3 xU2 + 4xU3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 8 U3-Kinder und 3 U2-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
4 x Ü3	11 x Ü3

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 23 Ü3-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
2 x Ü3 1 x U2	4 x Ü3 + 2 x U3 + 1 x U2

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 10 Ü3-Kinder, 2 U3-Kinder und 3 U2-Kinder aufgenommen.

<i>Anzahl der Kinder mit Behinderung</i>	<i>Kinder ohne Behinderung</i>
3 x Ü3 1 x U2	5 x Ü3 + 1 x U3 + 1 x U2

Personalbedarf: Es ist Personal vorzuhalten, als wären in der Gruppe 14 Ü3-Kinder, 1 U3-Kind und 3 U2-Kinder aufgenommen.

Zu Anlage 2:

An welcher Stelle sind die „krankheitsbedingten Fehltage“ abzuziehen?

Bei der Berechnung der erforderlichen tatsächlichen Betreuungstage nach Nr. 2 der Anlage 2 ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Feststellung der vertraglich vereinbarten Betreuungstage im Bewilligungszeitraum/Kindergartenjahr
2. Abzug der krankheitsbedingten Fehltage
3. Von den danach verbleibenden Betreuungstagen muss das Kind nach Nr. 2 der Anlage 2 der RV Integrationsplatz an mind. 75% der Betreuungstage anwesend sein.

Gibt es eine Übergangsregelung für die Einrichtungen, die bis zum 31.08.2015 noch nach der Mindestverordnung vom 17.12.2008 arbeiten?

Da die meisten Integrationsmaßnahmen in Einrichtungen, die die Übergangsregelung des § 57 HKJGB in Anspruch nehmen, bereits laufen, sind Hinweise hierzu nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, 28.05.2015

Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen

Impressum:

**Herausgeber: AK 5 Kinder, Jugend, Frauen und Familie
der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.**

Redaktion: Jürgen Hartmann-Lichter, Caritasverband für die Diözese Limburg
Tel.: 06431/ 997-202, Email: juergen.hartmann@dicv-limburg.de

Wiesbaden, Juni 2015

ViSdP: Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Geschäftsstelle

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Luisenstr. 26, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611/30814-34

Telefax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de